

# Satzung des TSV Heising e.V.

## A. Allgemeines

### § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen  
Turn- und Sportverein Heising e. V.  
Der Verein wurde am 3. Mai 1921 gegründet
2. Sitz des Vereins ist „87493 Lauben, Sportplatzstr. 1“
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kempten unter der Nr. 187 eingetragen
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck
  - a) Der Verein bezweckt die Pflege und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben
  - b) Der Verein fördert den Sport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere dem Freizeit- und Breitensport
  - c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit
2. Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:
  - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden in allen Bereichen, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
  - b) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
  - c) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen
  - d) die Beteiligung an Turnieren, sportlichen Wettkämpfen und Vorführungen

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden
3. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Vereinsvermögen

#### § Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V.
2. Der Verein erkennt die Satzung des Verbandes nach Nr. 1 als verbindlich an
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitrag zum Verein der maßgeblichen Satzung des Verbandes nach Nr. 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den Verband nach Nr. 1

## B. Vereinsmitgliedschaft

### § 5 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden
2. Der Verein hat
  - aktive Mitglieder
  - passive Mitglieder
  - Jugendmitglieder (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, ohne Stimmrecht)
  - Ehrenmitglieder
3. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss des Gesamtvorstandes erforderlich

### § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Gesamtvorstand zu richten
2. Bei Minderjährigen ist die Unterzeichnung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich
3. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit innerhalb von 6 Monaten.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Stellung des Aufnahmeantrages, vorbehaltlich der Entscheidung des Gesamtvorstandes.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss schriftlich erfolgen, bedarf aber keiner Begründung

### § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
  - b) Streichung von der Mitgliederliste
  - c) Ausschluss aus dem Verein
  - d) Tod
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen mit einer Kündigungsfrist von einem Monat. Die Beendigung der Mitgliedschaft wird vom Verein  $\checkmark$  schriftlich bestätigt

3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitglieder-  
'  
liste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages  
(an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse) in Verzug ist. Die Streichung von der  
Mitgliederliste ist vorher anzudrohen
  
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus  
dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschafts-  
verhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt

#### § 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung,  
Ordnungen, dem Satzungszweck oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt und ein  
wichtiger Grund gegeben ist
  
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist  
jedes Mitglied berechtigt
  
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der  
Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären.  
Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des  
Mitglieds zu entscheiden
  
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit
  
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam
  
6. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen
  
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der  
Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entschei-  
dung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde  
hat keine aufschiebende Wirkung
  
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung
  
9. Der Weg zu ordentlichen Gerichten bleibt unberührt

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### § 9 Beitragsleistungen und -pflichten

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung durch Beschluss bestimmt
2. Die Beitragshöhe kann für Kinder, Jugendliche und Familien gesondert festgesetzt werden
3. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen und stunden
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Nach (50-jähriger Mitgliedschaft besteht ebenfalls Beitragsfreiheit
5. Die Abbuchungen der Jahresbeiträge erfolgen jeweils im 1. Quartal des laufenden Jahres in der Zeit vom 15. - 31. März

## D. Die Organe des Vereins

### § 11 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Gesamtvorstand
  - c) der Vorstand
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig
3. Der Gesamtvorstand kann abweichend zu Nr. 2 beschließen, dass den einzelnen Personen des Vorstandes eine pauschale Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z. B. Ehrenamtpauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß 5 3 Nr. 26 a ESTG geleistet wird

### § 12 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel alle zwei Jahre statt. Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand per Aushang am Vereinsheim (Schwarzes Brett). Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und und der Gründe vom Vorstand verlangt
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand Anträge oder Ergänzungen der Tagesordnung stellen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden,

bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt über die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung

7. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen

### § 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Gesamtvorstandes
2. Entlastung des Gesamtvorstandes
3. Wahl der Mitglieder des Vorstandes gemäß 5 16
4. Wahl der Kassenprüfer
5. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins
6. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsaufnahmen bzw. Vereinsausschlüsse
7. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
8. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
9. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen

### § 14 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
  - a) 1. Vorsitzenden
  - b) 2. Vorsitzenden
  - c) Jugendleiter
  - d) Kassenwart
  - e) Mitgliederverwalter
  - f) Schriftführer
  - g) Abteilungsleitern
2. Der 1. Vorsitzende darf kein weiteres Amt im Gesamtvorstand innehaben

3. Der Gesamtvorstand wird, mit Ausnahme der Abteilungsleiter, durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist, jedoch längstens noch für die Dauer von einem Jahr. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt, haben
4. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen
5. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme
6. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet
7. Die Zugehörigkeit zum Gesamtvorstand bedarf der Mitgliedschaft gemäß 5 6

#### § 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind
2. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts— und der Jahresrechnung
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
  - e) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste
  - f) Ausschluss von Mitgliedern

#### § 16 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus den Personen gemäß 5 14 Nr. 1 mit Ausnahme der Abteilungsleiter

#### § 17 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden, den Kassenwart und den Schriftführer jeweils zu zweit (Vorstand im Sinne des 5 26 BGB)

## § 18 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung
2. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber das jeweilige Organ. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen
3. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen

## E. Sonstige Bestimmungen

### § 19 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden

### § 20 Vereinsordnungen

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u. 3. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

- a) Ehrenordnung
- b) Abteilungsordnung
- c) Finanzordnung
- d) Geschäftsordnung
- e) Verwaltungs— und Reisekostenordnung

### § 21 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes
3. Die Kassenprüfer prüfen alle zwei Jahre die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung und ggf. dem Gesamtvorstand darüber einen Bericht

## **F. Schlussbestimmungen**

### § 22 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der  
1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lauben oder an eine gemeinnützige Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

### § 23 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 15. März 2018 beschlossen
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit zu diesem Zeitpunkt außer Kraft